



Die AoEL informiert:

Umgang mit Kontaminanten in ökologischen Lebensmitteln

1. Einleitung

Kontaminanten in ökologischen Lebensmitteln lösen sehr schnell Verunsicherung aus, da bei deren Vorhandensein oft der Öko-Status der Ware in Frage gestellt wird. Dies begründet sich nicht zuletzt in der Tatsache, dass die Struktur der EG Bio Verordnung klar prozessorientiert ist und keinerlei Grenzwerte für Kontaminanten vorgibt. Dieses Dokument hat zum Zweck die Relevanz und den Umgang mit Kontaminanten in Öko-Lebensmitteln lösungsorientiert darzustellen.

2. Was ist ein Kontaminant?

Es können grob drei Kategorien von Kontaminanten unterschieden werden:

1. Umweltkontaminanten; Stoffe die heute ubiquitär in der Umwelt vorkommen
2. Natürliche Gifte wie Mykotoxine und andere Verunreinigungen
3. Rückstände von zugelassenen Pflanzen- oder Lagerschutzmitteln

Bei den ersten beiden Gruppen von Kontaminanten kann bei Öko-Lebensmitteln in der Regel keine andere Kontaminationslage erwartet werden als bei vergleichbaren konventionellen Erzeugnissen, da die Kontaminationen nicht ursächlich auf eine Bewirtschaftungsmethode zurückzuführen sind. Damit lassen diese Kontaminationen in der Regeln in keiner Weise Schlussfolgerungen darauf zu, ob die Ware ordnungsgemäß als Öko-Ware hergestellt wurde oder nicht. Es sind die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben für Kontaminanten einzuhalten.

Die dritte Kategorie der Kontaminanten, so genannte Rückstände von Pflanzen- und Lagerschutzmitteln, ist **relevant**. Grundsätzlich muss geklärt werden, ob es sich um ein Pflanzenschutzmittel handelt, das für ökologische Lebensmittel zugelassen ist oder um ein Pflanzenschutzmittel, das nicht für ökologische Lebensmittel zugelassen ist (relevanz hat hier Anhang II der EG VO 2092/91).

Im ersten Falle dürfen Rückstände in Öko-Lebensmitteln auftreten.

Im zweiten Falle entsteht bei positiven Befunden die kritische Fragestellung, ob und in welcher Weise die Kontamination Schlussfolgerungen auf den „Öko“-Status der Ware zulässt.

3. Rechtlichen Rahmenbedingungen

Die EG Bio Verordnung ist so aufgebaut, dass die normenkonforme Erzeugung und Verarbeitung ausschlaggebend ist. Dieses Konzept nennt man Prozessqualität, da der Entstehungsprozess die mögliche Auslobbarkeit mit „Bio“ definiert und nicht die Endprodukteigenschaften.

Wenn Befunde zu Kontaminationen vorliegen, muss geprüft werden, ob deren Art und Konzentration Rückschlüsse daraufhin zulassen, ob in Erzeugung und Verarbeitung nicht

normenkonform gearbeitet wurde. Es muss also gefragt werden, ob die Kontamination vermuten lässt, dass unzulässige Stoffe **verwendet** wurden.

Rechtlich entscheidend ist der Begriff „verwenden“, wie er in Art. 6 1 b,c,d der EG Bio Verordnung definiert ist. Der Begriff beschreibt einen zielgerichteten Einsatz von Stoffen auf der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche durch den eine Beeinflussung der Produktionsprozesse erreicht werden soll.

Wenn die Verwendung eines nicht zugelassenen Stoffes nachgewiesen werden kann, kann die Ware dezertifiziert werden.

In Bezug auf die Frage, ob bei einer Bio-Auslobung Rückstände hinzunehmen sind, zeigt sich inzwischen überwiegend eine einheitliche Rechtssprechung. Kontaminationen mit nicht zugelassenen Pflanzen- und Vorratsschutzmitteln müssen dann hingenommen werden, wenn deren Vorhandensein **unvermeidbar** ist.

Unvermeidbar sind z.B. Ereignisse wie Abdrift oder auch Kontaminationen durch Transportvorgänge, bei denen dasselbe technische Material genutzt wird wie bei konventionellen Lebensmitteln und eine gute Reinigungspraxis beachtet wurde. Aus solchen Vorgängen können sich jedoch erfahrungsgemäß nur Kontaminationen in geringer Konzentration ergeben.

4. Wie ist ein Befund zu beurteilen?

Wenn ein Rückstandsbefund (relevanter Kontaminant) vorliegt, ist zu prüfen, ob die Höhe der Kontamination den Schluss zulässt, dass eine „Verwendung“ stattgefunden haben könnte.

Ist dies der Fall, muss der Herstellungsprozess daraufhin überprüft werden, ob ein Verstoß gegen die Verordnung nachgewiesen werden kann. Kann der Nachweis erbracht werden, muss die Charge dezertifiziert werden.

Entscheidend für die Praxis ist, ab welcher Konzentration eines Rückstandes eine „Verwendung“ vermutet werden kann? Diese Schwelle klärt, ab wann ein Unternehmen in Bezug auf Sperrung der Ware und Überprüfung des Schachlage aktiv werden muss.

Es gibt hier zwei Lösungsansätze.

1. Verfügt ein Unternehmen über sehr viele Untersuchungen an vergleichbarer Öko-Ware oder sind solche aus anderen Quellen verfügbar, lässt sich herausarbeiten, welche Spurenkontaminationen von Rückständen typisch für diese Waren sind. Hieraus entsteht ein Referenzwert, der in der Qualitätssicherung festgeschrieben werden kann. Überschreitet eine Kontamination diesen Wert ist dies ein Hinweis, der weitere Maßnahmen nach sich zieht. Ist der Befund dagegen typisch für die Ware, ist das eine Entwarnung.
2. Aufgrund dessen, dass jedoch in der Außenbeziehung allgemein zugängliche Daten notwendig sind, hat sich in der Praxis in den letzten 10 Jahren die Nutzung des Referenzwertes von 0.01 mg/kg einschließlich des *Schwankungsbereiches mit Abweichungen für die einzelnen Substanzen etabliert*. Dieser Wert fußt auf langjährige Untersuchungen und hat sich seit langem in der Praxis bewährt.

Dieser Wert definiert im Handelsgebrauch die Schwelle, ab der der Befund eines Rückstandes Nachforschungen zur Regelkonformität der Öko-Ware nötig macht. D.h. bei Überschreitung des Wertes wird **eine Ursachenprüfung ausgelöst!** Die Überschreitung des Wertes ist **jedoch kein Beweis**, dass die Ware nicht ökologisch ist!

Bei Befunden von Rückständen, die den Orientierungswert unterschreiten, kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, dass der Ökostatut von Dritten nicht angezweifelt wird.

Eine verbotene Anwendung der gefundenen Substanz ist auch bei Werten unterhalb des Schwellenwertes von 10 ppb nicht auszuschließen, dürfte jedoch kaum zu beweisen sein. Befunde schaffen das höchstmögliche Maß an Sicherheit, obwohl auch ein nn-Befund (nn = nicht nachweisbar) kein Beweis für die Nichtanwendung verbotener Substanzen ist.

In jedem Falle sind auch niedrige Befunde Anlass, den Ursachen für die Verunreinigung nachzugehen oder andere Quellen zu suchen.

5. Zwei relevante Handlungsfälle

5.1 Reklamationen

Wenn ein Kunde wegen eines Rückstandsbefundes den Ökostatut eines Produktes in Zweifel zieht, ist wie folgt vorzugehen:

Zunächst ist einzuordnen, um welche Art von Kontamination es sich handelt und ob die Kontamination in einem Zusammenhang mit der ökologischen Produktion steht. D.h es muss geklärt werden, ob die gefundene Substanz **im ökologischen Anbau nicht zugelassen** ist. Ist das der Fall, ist zu prüfen, ob die Höhe der Belastung ein Indiz für die „**Verwendung**“ ist (zur Orientierung > 0,01 mg/kg).

Wenn ja, ist der Befund im nächsten Schritt daraufhin zu prüfen, ob er **belastbar** ist. Hierbei ist insbesondere auf die Probennahme, Untersuchungsmethodik, Leistungsfähigkeit des Labors und das Vorhandensein von Gegenproben zu achten. Der Rückschluss eines einzelnen Befundes auf die Qualität der ganzen Lebensmittelcharge ist nur dann zulässig, wenn eine sachgerechte Probennahme stattgefunden hat.

Als nächster Schritt ist das Analyseergebnis durch die Gegenuntersuchung einer Rückstellprobe oder einer repräsentativen neuen Probe zu verifizieren.

Erst dann kann eine qualifizierte Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen werden.

5.2 Qualitätssicherung

Voraussetzung zum sinnvollen Umgang und zu der Bewertung von Rückstandsbefunden bei Lebensmitteln ist das Vorhandensein einer systematischen Qualitätssicherung. Das bedeutet: Die Verfahren zur Probennahme, zur Bereitstellung von Rückstellmustern sowie die Verantwortlichkeiten im Unternehmen sind geregelt. Es muss in jedem Einzelfall geklärt werden, bei welchen Kontaminanten und bei welchem quantitativem Vorkommen eine Ware zu sperren ist. Der unter 4. angegebene Wert von 0.01 mg/kg kann hierzu eine Orientierung geben, wird jedoch idealer Weise durch interne Werte ersetzt, die sich aus der Beobachtung der Warenart ergeben.

Interne Regelungen definieren, ab welcher Konzentration eine Sperrung und Prüfung zu erfolgen hat.

Für die Praxis ist entscheidend, dass die Ursachen von Rückstandsbefunden aufgeklärt werden, mit dem Ziel die Quellen der Kontaminationen zu beseitigen oder unzuverlässige Lieferanten auszulisten.

6. Und zum Schluss

Immer die Ruhe bewahren und genau prüfen was vorliegt. Hektik und Aktionismus können zu vorschnellen Fehlentscheidungen führen.